

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 3. JULI 1991 ÜBER DIE
AUSRICHTUNG VON LANDESSUBVENTIONEN
(SUBVENTIONSGESETZ)

| <i>Behandlung im Landtag</i> | |
|------------------------------|--------------|
| | <i>Datum</i> |
| 1. Lesung | |
| 2. Lesung | |
| Schlussabstimmung | |

Nr. 72/2026

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ministerium..... | 4 |
| Betroffene Stellen | 4 |
| I. BERICHT DER REGIERUNG | 5 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Vorprüfung der initiative | 6 |
| 2.1. Übereinstimmung mit der Verfassung | 6 |
| 2.2. Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen..... | 6 |
| 2.3. Legistische Prüfung in formeller Hinsicht | 6 |
| 3. Stellungnahme der Regierung | 7 |
| II. ANTRAG DER REGIERUNG | 10 |
| Beilagen: | |
| – Beilage 1: Gesetzesinitiative zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz) vom 2. Mai 2026 | |
| – Beilage 2: Legistisch geprüfte Initiativvorlage | |

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 4. Mai 2026 wurde die Gesetzesinitiative der Abgeordneten Daniel Salzgeber, Johannes Kaiser, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Seger, Sebastian Gassner und Franziska Hoop vom 2. Mai 2026 zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die legislative Überprüfung der Vorlage wurde durchgeführt. Die legislatisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei.

Inhaltlich ergänzt die Regierung einige allgemeine Ausführungen zur Finanzierung des Rettungswesens in Liechtenstein. Einerseits sind in den Sozialversicherungstarifen anteilig Abschreibungen enthalten, die die Wiederbeschaffung von Fahrzeugen abbilden sollen, andererseits leistet der Staat einen laufenden Beitrag an die Vorhalteleistungen des Rettungsdienstes. Um Doppelförderungen zu vermeiden, wäre für den Fall einer Erhöhung des Subventionssatzes die Finanzierung des laufenden Betriebs einer Überprüfung zu unterziehen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Gesundheit

Vaduz, 02.06.2026

LNR 2026-811

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der an den Landtag zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 2. Mai 2026 reichten die Abgeordneten Daniel Salzgeber, Johannes Kaiser, Lino Nägele, Bettina Petzold-Mähr, Daniel Seger, Sebastian Gassner und Franziska Hoop beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionengesetz) ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 4. Mai 2026 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt. Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob die

Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1. Übereinstimmung mit der Verfassung

Die vorliegende Initiative zur Anpassung des Subventionsgesetzes ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

2.2. Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Anpassung des Subventionsgesetzes stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3. Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung auch zu prüfen, ob eine parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

Die legislativ geprüfte Vorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem eingereichten Initiativtext sind unterstrichen.

Legistische Korrekturen waren insbesondere beim Gesetzestitel, beim Ingress, bei der Änderungsanweisung zur Position 8.42 des Anhangs sowie beim Inkrafttreten vorzunehmen. Beim Inkrafttreten wurde die veraltete Formulierung «tritt am Tage der Kundmachung in Kraft» durch die gängige Formulierung «tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft» ersetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die legislative Überprüfung ausschliesslich auf formale Aspekte beschränkt und damit keinerlei inhaltliche Bewertung oder

Zustimmung der Regierung zu den Änderungsvorschlägen der Initianten verbunden ist.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Die Initianten schlagen eine Erhöhung des Subventionssatzes für Rettungsfahrzeuge im Anhang zum Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landdessubventionen (Subventionsgesetz), Position 8.42, von derzeit 50% auf 100% vor. Der Staat soll somit die Anschaffungskosten von Rettungsfahrzeugen vollumfänglich übernehmen. Ergänzend zur legislatischen Prüfung in formeller Hinsicht möchte die Regierung auf folgende inhaltliche Punkte hinweisen.

Der Rettungsdienst des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK) wird im laufenden Betrieb mittels einer Mischfinanzierung getragen. Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung über Tarife der Sozialversicherungsträger (Kranken- und Unfallversicherung). Diese Tarife enthalten neben anderen Komponenten auch Abschreibungen und leisten damit einen Beitrag zur Finanzierung der Fahrzeuge. In der Praxis reicht dies in der Regel nicht aus, um Reinvestitionen vollständig zu decken. Der Staat beteiligt sich daher an den nicht gedeckten Bereitstellungskosten mit einem jährlichen Landesbeitrag. Investitionsspitzen werden durch die vorgesehene 50%-Finanzierung im Rahmen des Subventionsgesetzes abgedeckt.

In der Vergangenheit war der Rettungsdienst strukturell unterfinanziert, was sich bis zum Jahr 2022 regelmässig in negativen Betriebsergebnissen zeigte. Die daraus resultierenden Unterdeckungen mussten durch Entnahmen aus dem vorhandenen Fonds des LRK gedeckt werden, der wesentlich durch Spendengelder gespeist ist. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung ein zweistufiges Massnahmenpaket umgesetzt: Zunächst wurde der Landesbeitrag per 2022 von CHF 220'000 auf CHF 400'000 pro Jahr erhöht. Mit Wirkung ab 2023 erfolgte ausserdem eine

deutliche Tarifierhöhung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, um die Finanzierung des laufenden Betriebs nachhaltig zu stabilisieren.

Im Ergebnis konnte das LRK in den Jahren 2023 und 2024 Mittel in Höhe von rund CHF 85'000 pro Jahr in den Fonds für den Rettungsdienst einlegen. Solche Ertragsüberschüsse dienen dem Grundsatz des Ansparens für künftige Reinvestitionen.

Das LRK legte im Zusammenhang mit dem jüngsten Subventionsantrag dar, dass Rettungsfahrzeuge üblicherweise in etwa im Zweijahresrhythmus bzw. bei Erreichen einer Laufleistung von rund 250'000 km ersetzt werden müssen. Mit den in den Jahren 2023 und 2024 erreichten Überschüssen wäre im Laufe von zwei Jahren die nicht durch das Land unterstützte Hälfte der Kosten eines Rettungsfahrzeuges zu finanzieren. Im Falle einer Erhöhung des Subventionsbetrages auf 100% der Anschaffungskosten ist daher unbedingt darauf zu achten, dass es zu keiner Doppelfinanzierung mit laufenden Beiträgen der Sozialversicherung bzw. des Landes kommt.

Der Rechnungsabschluss des Rettungsdienstes für 2025 – ohne Einbezug der Fahrzeugbeschaffung – weist wieder ein ungünstigeres Aufwand-/Ertragsverhältnis als jener der beiden Vorjahre aus. Im vorliegenden Kontext wäre daher die laufende Finanzierung des Rettungsdienstes einer Überprüfung zu unterziehen, bevor Fahrzeugsubventionen erhöht werden.

Das Fondsvermögen des Rettungsdienstes per 31.12.2025 beläuft sich auf CHF 852'237.65¹. Dieses vorhandene Vermögen wäre bei der Beurteilung zukünftiger Investitionen und Finanzierungsbeiträge ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

¹ Vgl. Jahresbericht des LRK 2025 (https://roteskreuz.li/wp-content/uploads/2026/05/LRK-Jahresbericht_2025_Web_final.pdf)

Jedenfalls sollte nach Ansicht der Regierung die Änderung im Punkt 8.42 des Anhangs nicht wie vorgeschlagen «100%» sondern wie im Punkt 8.43 des Anhangs (MANV-Fahrzeuge) «maximal 100%» lauten, damit die laufende Finanzierung und die Vermögenssituation des Fonds anlässlich der Beurteilung eines Subventionsantrages einbezogen werden können.

Abschliessend soll auf einen Unterschied zu den Fahrzeugen im Rahmen des MANV-Projekts (Massenanfall von Verletzten) hingewiesen werden. Im Anhang zum Subventionsgesetz wurde mit LGBl. 2025 Nr. 66 vom 6. Dezember 2024 hierfür die neue Position 8.43 Rettungs- und Transportfahrzeuge der «Schnelleinsatzgruppe MANV Fürstentum Liechtenstein» aufgenommen. Diese für die Bewältigung von Grossschadenereignissen vorgesehenen Fahrzeuge unterscheiden sich wesentlich von regulären Rettungs- und Transportfahrzeugen. Sie werden gezielt für ausserordentliche Lagen beschafft und sind vom Land Liechtenstein bedarfsseitig gesteuert. Da sie selten zum Einsatz kommen, weisen sie kaum Möglichkeiten zur Refinanzierung über Tarife der Kranken- oder Unfallversicherung auf. Während die im Regelbetrieb eingesetzte Fahrzeuge, wie ausgeführt, teilweise durch solche Einnahmen gedeckt werden und deshalb gemäss Subventionsgesetz nur zu 50% unterstützt werden, handelt es sich bei MANV-Fahrzeugen überwiegend um Vorhalteleistungen im öffentlichen Interesse, welche gemäss Anhang 8.43 des Subventionsgesetzes bis zu einem Umfang von 100% der Anschaffungskosten unterstützt werden können (vgl. Bericht und Antrag Nr. 141/2024).

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Sabine Monauni

Beilage 1

Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1991
über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

PARLAMENTSDIENST

E - 4. Mai 2026

Gesetzesinitiative**zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von
Landessubventionen (Subventionsgesetz)**

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums
Liechtenstein unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der
Landtag wolle beschliessen:

Gesetz**vom ...****über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen
(Subventionsgesetz; SubvG), LGBl. 1991 Nr. 70, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Anhang

8.42 Rettungs- und Transportfahrzeuge 100 %

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Das Rettungswesen bildet einen zentralen Bestandteil der öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitsinfrastruktur im Fürstentum Liechtenstein. Es gewährleistet die rasche medizinische Erstversorgung, den sicheren Transport von Notfallpatientinnen und -patienten sowie den Schutz der Bevölkerung bei ausserordentlichen Ereignissen. Damit erfüllt es eine klassische Aufgabe der Daseinsvorsorge, für deren Sicherstellung das Land eine besondere Verantwortung trägt.

Derzeit werden Anschaffungen von Rettungsdienstfahrzeugen nach den einschlägigen Bestimmungen des Subventionsgesetzes und der Vollzugspraxis mit einer Subventionsquote von 50 % unterstützt. Diese Quote stammt aus einer Zeit, in der die Anschaffungs-, Ausstattungs- und Unterhaltskosten von Rettungswagen wesentlich niedriger waren als heute. In den vergangenen Jahren haben sich die Kosten aus mehreren Gründen deutlich erhöht: Moderne Rettungsfahrzeuge müssen umfangreiche Medizintechnik (z.B. Beatmungsgeräte, Defibrillatoren, Monitoringsysteme), verbesserte Arbeitssicherheit für das Personal (Liftsysteme, ergonomische Innenausbauten) sowie hohe Hygiene- und Umweltstandards (Abgasnormen, Lärmschutz) erfüllen. Aktuell bewegen sich die Kosten für die Neuanschaffung eines Rettungsdienstfahrzeuges bei ca. CHF 300'000 bis 350'000.

Die Finanzierung der Rettungsdienste stützt sich in Liechtenstein traditionell auf einen Mix aus staatlichen Subventionen, Sozialversicherungserträge sowie Spenden und freiwillige Zuwendungen. Diese private Solidarität ist ein wertvoller Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung und soll auch künftig eine wichtige Rolle spielen. Aus ordnungspolitischer Sicht ist jedoch zu unterscheiden zwischen der

- staatlich zu gewährleistenden Grundinfrastruktur und der
- darüber hinausgehenden qualitativen Weiterentwicklung von Angeboten.

Heute ist das Liechtensteinische Rote Kreuz zunehmend gezwungen, Spendengelder in erheblichem Umfang für die Mitfinanzierung von Fahrzeuganschaffungen und anderen Grundinvestitionen einzusetzen. Dies führt zu mehreren Problemen:

- Spendenmittel, die eigentlich zur Verbesserung der Leistungen (z.B. zusätzliche Schulungen, Spezialeinsätze, Präventionsprojekte, Ergänzungsausrüstung) vorgesehen sein sollten, werden für Basisinfrastruktur verwendet.
- Die Ausstattung der Rettungsdienste ist von der Spendenbereitschaft von Privaten abhängig.

- Es besteht ein permanenter Fundraising-Druck, um zentrale Investitionen sicherzustellen, was Ressourcen von der eigentlichen Kernaufgabe – der Rettung von Menschenleben – abzieht.

In einem modernen Sozial- und Gesundheitsstaat soll die Anschaffung von Rettungsfahrzeugen als Teil der kritischen Grundinfrastruktur primär aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, während Spenden möglichst für Leistungsverbesserungen, Innovation und zusätzliche Angebote eingesetzt werden. Mit der derzeitigen 50 %-Quote verbleibt jedoch ein substantieller Kostenanteil beim Liechtensteinischen Roten Kreuz, der die Abhängigkeit von Spenden verstärkt und Investitionsentscheide verzögert.

Eine Erhöhung der Subventionsquote von 50 % auf 100 % für Rettungsdienstfahrzeuge verfolgt daher folgende Ziele:

- Stärkung der staatlichen Mitverantwortung: Das Land bekennt sich deutlicher zur Finanzierung der Grundinfrastruktur des Rettungswesens.
- Freispielen von Spendengeldern für Leistungen: Spenden können gezielter für qualitative Verbesserungen, zusätzliche Projekte und innovative Angebote verwendet werden, statt für Grundinvestitionen.
- Bessere Planungssicherheit: Das Liechtensteinische Rote Kreuz erhält eine bessere Planungssicherheit und kann Fahrzeuge nach medizinischen und sicherheitstechnischen Kriterien, nicht primär nach Finanzierbarkeit ersetzen.

Das Thema der Finanzierung von Rettungsfahrzeugen und der Belastung der beteiligten Organisationen wurde bereits im September 2025 im Rahmen einer Kleinen Anfrage des Abg. Johannes Kaiser im Landtag aufgegriffen (<https://landtag.li/kleine-anfragen?&year=2025&month=0&search=rettung>). Die vorliegende Gesetzesinitiative greift diese Diskussion auf und unterbreitet einen konkret ausformulierten Regelungsvorschlag im Subventionsgesetz.

Angesichts der sicherheits- und gesundheitspolitischen Bedeutung der Rettungsdienste ist es sachlich gerechtfertigt, eine erhöhte Subventionsquote normativ festzuschreiben. Die konkrete Ausgestaltung der anrechenbaren Kosten sowie der technischen Mindestanforderungen soll der Regierung überlassen werden, damit diese flexibel auf medizinische, technische und organisatorische Entwicklungen reagieren kann.

Die Initianten sind überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung des Rettungswesens in Liechtenstein geleistet wird. Das Land übernimmt damit klar Verantwortung für eine seiner Kernaufgaben und entlastet gleichzeitig Organisationen und Spenderinnen und Spender.

Vaduz, 02.05.2026

Die Initianten

Daniel Salzgeber

Johannes Kaiser

Lino Magesle

Bettina Petzold-Maur

Daniel Seger

Sebastian Güssner

Franciska Hoop


Kaiser

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 8.42

8.42 Rettungs- und Transportfahrzeuge 100 %

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.